

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 39

DIENSTAG, DEN 20. MAI

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm).....	905	Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	920
Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Auspielungen.....	910	Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	922
Genehmigung der Neufassung der Satzung des Sietverbandes Moorwerder.....	911	Änderung der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.....	922
Aufforderung zur Interessenbekundung für die Geschäftsstelle des Beirats Stadtteilentwicklung St. Georg.....	918	Veröffentlichungen im Deutschen Tierärzteblatt....	923
Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und weiterer beratender Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Harburg – fünfte Ausschreibung.....	920	Einladung zur Mitgliederversammlung.....	923

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats werden auch Auszubildende gefördert, die auf Grund einer Teilzeitausbildung erhöhte finanzielle Bedarfe

haben und Auszubildende, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Nationalität von Förderinstrumenten des Bundes ausgeschlossen sind.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme oder Berufsausbildung Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderung von Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- d) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1 und C2 in jeweils 400 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies für erforderlich hält. Einzelunterricht bedarf der Zustimmung der Sozialbehörde.

Sprachkurse mit über 400 Unterrichtseinheiten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung ausgerichtet sind und sich an den Vorgaben der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen orientieren. Hier können bis zu 600 Unterrichtseinheiten gefördert werden. Es gelten die Regelungen des § 13 DeuFöV.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegan-

genen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen. Der Nachweis von Einkommensverlusten entfällt, sofern die Personen in den letzten sechs Monaten Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligengesetz oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten absolviert haben, oder als Au-Pair tätig waren.

2.2 Förderung von Berufsausbildungen

(1) Die Förderung bezieht sich auf eine der folgenden beruflichen Ausbildungen:

- a) einer dualen beruflichen Ausbildung,
- b) einer vollqualifizierenden Ausbildung in einer Berufsfachschule,
- c) einer Aufstiegsfortbildung gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. In diesem Fall ist Punkt 4.2 Absatz 2 nicht anzuwenden.

(2) Förderumfang

- a) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
 - aa) Kurs- oder Schulgebühren,
 - ab) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).
- b) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die eine der vorgenannten Ausbildungen absolvieren. Diese Förderleistungen dienen damit ausschließlich der Sicherung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen und insoweit nicht demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Antragsberechtigt sind

(1) Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die

- a) in Hamburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
- b) zur Durchführung der Anpassungsmaßnahme in Hamburg mit dem Ziel der vollständigen Anerkennung und auf der Grundlage eines vorliegenden teilweisen Anerkennungsbescheids künftig ihren Hauptwohnsitz in Hamburg zu nehmen beabsichtigen und diesen für den Zeitraum der Durchführung der Anpassungsqualifizierung tatsächlich nach Hamburg verlegen und dies nachweisen,
- c) als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, sich in Elternzeit befinden bzw. nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein, oder sich auf Grund ihres Aufenthaltstitels noch nicht arbeits-suchend melden können und

(2) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen sowie Geduldete, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufent-

haltsbeendigung nicht bevorstehen und die Legitimation des Antragstellers den Geldwäschegesetzen entspricht. Gegebenenfalls erfolgt eine Einzelfallprüfung.

3.2 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (1) Personen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren;
- (2) Personen, die auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben;
- (3) Personen, die auf Grund ihres Alters dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

4.1 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird und

- (2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder
- b) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

4.2 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) der Ausbildungsort in Hamburg liegt und
- (2) die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen in Deutschland erworbenen Berufsabschluss oder ein in Deutschland abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang) verfügt. Vor Vollendung des 45. Lebensjahres sind auch Zweitausbildungen förderfähig.

- (3) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und

- (4) die Antragstellerin oder der Antragsteller durch schriftliche Nachweise der jeweils zuständigen Stelle nachweist, dass gesetzliche Förderleistungen und gesetzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Leistungen nach BAföG, §§ 59 ff SGB III und § 27 SGB II) nicht gewährt werden (Nachrangigkeit).

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügen, haben grundsätzlich ihre Berufsanerkennung anzustreben. Eine Zweitausbildung kann nur gefördert werden, wenn das Anerkennungsverfahren nicht zur vollen Gleichwertigkeit führt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

- (1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nicht rückzahlbaren Kinderzuschlages und

- (2) nicht-rückzahlbarer Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 5.3 Absatz 2 genannten Kosten.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang der Förderung

- (1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung¹⁾ des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder der Berufsausbildung. Es wird in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) längstens für drei Jahre und in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung) längstens für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Berufsausbildung oder die Maßnahme tatsächlich enden. Sofern Anerkennungsverfahren oder Berufsausbildungen unterbrochen werden, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

¹⁾ Weitere Informationen sind z.B. zu finden unter: www.bafög-rechner.de/rechner

(2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufsausbildung erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro sowie Darlehen unter 300,- Euro werden nicht bewilligt.

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Im Anerkennungsverfahren kann das zinslose Darlehen auf maximal 10 000,- Euro erhöht werden, wenn die anerkannten förderungsfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der Berufsausbildung das Bruttoeinkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 32 000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet, sind die Einkünfte des Ehegatten einzurechnen, die Bruttoeinkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 50 000,- Euro. Es reduzieren sich die Einkünfte um die nachgewiesenen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt. Das Vermögen des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10 000,- Euro zuzüglich 3000,- Euro für den Ehegatten und jedes Kind überschreitet. In begründeten Fällen kann sich die Prüfung auf drei Monate vor der Antragstellung und die Konten der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erstrecken.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. Es ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Berufsausbildung bzw. einer Ausgleichsmaßnahme nach 2.1 Absatz 2 zu vermeiden. In diesen Fällen kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfangende sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren**7.1 Beratungs- und Antragsverfahren in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)**

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA). Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zustän-

digen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.1) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderteilung weitergeleitet. Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem/der Förderungsempfangenden ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse usw.),
- (6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
- (7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

7.2 Antragsverfahren in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Die Antragstellung zu Förderungen nach 2.2 erfolgt durch den Antragsteller direkt bei der IFB.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB. Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

(1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),

(2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,

(3) der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule oder für eine Aufstiegsfortbildung,

(4) Ablehnungsbescheide BAB und BAföG oder entsprechend geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass kein Anspruch auf diese Leistungen besteht,

(5) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,

(6) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG),

(7) Mietvertrag,

(8) Nachweis über gegebenenfalls beantragte Kurs- oder Schulgebühren bzw. Kinderbetreuungskosten.

7.3 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der Sozialbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen. Für die Einmalzuschüsse beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre und beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Antragstellung bei der ZAA zur Weiterverfolgung des Anerkennungsverfahrens erforderlich. Das bewilligte Darlehen muss innerhalb des Bewilligungszeitraums des Einmalzuschusses abgerufen werden. Der Auszahlungsanspruch für das Darlehen entfällt daher ebenfalls nach zwei Jahren.

7.3.1 Auszahlungen

(1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen, der Berufsausbildung oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) spätestens nach drei Jahren. In För-

derfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) enden die Auszahlungen spätestens mit dem Ende der Berufsausbildung. Schließt sich in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipendium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB-Hamburg vorzulegen.

(2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

7.3.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 130,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (siehe 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für die Kosten des Anerkennungsverfahrens (siehe 5.3 Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Beendigung des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung. Sofern kein Anpassungslehrgang bzw. keine Ausbildung absolviert und kein monatliches Stipendium gewährt wurde, ist für die Rückzahlung von zinslosen Darlehen das Datum der Anerkennungsentscheidung bzw. das Datum des Abbruchs der Maßnahme maßgeblich.

7.4 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums
Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z.B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

7.5 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe. Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß 7.3.2 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Sozialbehörde, der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfangende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

7.6.1 Verwendungsnachweisverfahren Anerkennungsverfahren

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmenende unaufgefordert

ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren Berufsausbildung

Nach Beendigung der Berufsausbildung hat die/der Förderungsempfangende der IFB unaufgefordert einen Nachweis zu erbringen, aus dem die Beendigung der Berufsausbildung hervorgeht. In Fällen, in denen die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird, sich verkürzt oder verlängert, hat die/der Förderungsempfangende die IFB unverzüglich zu informieren.

7.6.3 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der Sozialbehörde jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung:

- (1) Anzahl der Förderungsempfängenden, die eine Voll- oder Teilanerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben,
- (2) Anzahl der Förderungsempfängenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifizierung erreicht haben,
- (3) Anzahl der Förderungsempfängenden, die erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben,
- (4) Anzahl der Förderungsempfängenden, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich abschließen konnten.

Darüber hinaus berichtet die IFB der Sozialbehörde quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der Sozialbehörde. Näheres vereinbaren Sozialbehörde und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO entsprechend, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 2. Mai 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 905

Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Vom 6. Mai 2025

I.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (Hamburgisches Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetz – HmbGlüStVAG) in Verbindung mit § 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) erteilt die Behörde für Inneres und Sport in Form einer Allgemeinverfügung die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und Ausspielungen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die kleine Lotterie bzw. Ausspielung wird nur auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg abgehalten und es findet kein Verkauf von Losen in anderen Bundesländern statt. Die kleine Lotterie bzw. Ausspielung wird nicht im Internet veranstaltet oder vermittelt.
2. Das Spielkapital darf 40.000 Euro nicht übersteigen. Das Spielkapital errechnet sich aus der Anzahl der Lose multipliziert mit dem Verkaufspreis eines Loses.
3. Mindestens 25 % des Spielkapitals müssen in Form von Lotteriegewinnen ausgespielt werden.
4. Der Reinertrag darf 25 % des Spielkapitals nicht unterschreiten. Der Reinertrag errechnet sich aus dem Umsatz der verkauften Lose abzüglich der Kosten der Verlosung. Zu den Kosten können z.B. die Herstellungskosten der Lose, Aufwandsentschädigungen für die Verkäufer sowie eventuelle Kosten für die zu gewinnenden Geld- oder Sachpreise gehören.
5. Der Reinertrag muss unmittelbar und zeitnah für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Dies ist insbesondere dann sichergestellt, wenn der Empfänger des Reinertrages entsprechend den §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt wurde.
6. Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.
7. Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen.
8. Die Veranstaltung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist nur zulässig, wenn der Gewinn ausschließlich in Waren von geringem Wert besteht.

Die kleine Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Behörde für Inneres und Sport, Glücksspielaufsicht, unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie oder Ausspielung in Textform per Post, E-Mail oder Telefax anzuzeigen. Insbesondere sind die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und die Lospreise sowie die Gewinnsumme/der Wert der Lotteriegewinne, der kalkulierte Reinertrag und dessen Verwendungszweck mitzuteilen. Für die Anzeige kann das unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/veroeffentlichungen/abrufbare-muster> verwendet werden.

Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der kleinen Lotterie bzw. Ausspielung sind der Behörde für Inneres und Sport, Glücksspielaufsicht, eine vereinfachte Endabrechnung und ein Nachweis über die Verwendung des Reinertrags der Lotterie einzureichen. Aus der

Endabrechnung sollen sich die Kosten der Lotterie und der Erlös der Lotterie sowie der Überschuss/Reinertrag ersehen lassen. Der Verwendungsnachweis kann in vereinfachter Form erbracht werden (Bestätigung z.B. des Vereinsvorsitzenden/Kassenwarts über den Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags).

Tombolen gelten als Ausspielungen im Sinne dieser Erlaubnis.

II.

Die Behörde für Inneres und Sport ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Insbesondere kann im Einzelfall die Vorlage eines vollständigen Spielplans und einer Kostenkalkulation verlangt werden.

Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags 2021, gegen den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

III.

Der Widerruf der allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten.

IV.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 Jahr außer Kraft.

Hinweise:

Anmeldung und Steueranmeldung beim Finanzamt

Eine erlaubte „Kleine Lotterie oder Ausspielung“ ist grundsätzlich von der Lotteriesteuer befreit (§ 28 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes [RennwLottG]). Trotzdem ist die Veranstaltung **spätestens 14 Tage vor Beginn** des Losverkaufs dem zuständigen Finanzamt **schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen**, wenn der Gesamtpreis der Lose höher ist als 5.000 Euro (§ 29 der Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes-Durchführungsverordnung [RennwLottDV]). In allen Fällen, d. h. auch wenn der Gesamtpreis unter 5.000 Euro ist, ist für eine „Kleine Lotterie oder Ausspielung“ **bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die letzte Ziehung stattgefunden hat, **eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem und eigenhändig unterschriebenem Vordruck** abzugeben (Steueranmeldung). Dieser Steueranmeldung ist die bei der Behörde für Inneres und Sport, Glücksspielaufsicht, gemäß Ziffer I dieser Erlaubnis abzugebende Anzeige der Veranstaltung als Anlage hinzuzufügen (§ 32 Absatz 4 Satz 3 RennwLottG). Spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Veranstaltung der „Kleinen Lotterie oder Ausspielung“ ist dem Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz nach § 32 Absatz 4 Satz 4 RennwLottG die Verwendung des Reinertrages nachzuweisen.

Die notwendige Anzeige der „Kleinen Lotterie“, die Steueranmeldung und auch die einzureichenden Nachweise zur Ermittlung und Verwendung des Reinertrags können auch über ELSTER (<https://www.elster.de/eportal/>

formulare-leistungen/alleformulare -> Rennwett-/Lotteriesteuer und weitere Glücksspielsteuerarten) abgegeben werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Verwendung der entsprechenden Vordrucke, die unter <https://www.hamburg.de/fb/lotteriesteuer/12679332/lottst/> abrufbar sind.

Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer „Kleinen Lotterie oder Ausspielung“ nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Insbesondere gilt die „Kleine Lotterie bzw. Ausspielung“ dann als nicht genehmigt. Von der Lotteriesteuer befreit sind lediglich von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen.

Kontaktdaten des zuständigen Finanzamts:

Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz
Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg
Telefon: 040/115 (Hamburg Service)
Telefax: 040/42 79 - 2 26 50
E-Mail: favug@finanzamt.hamburg.de

Kontaktdaten der Erlaubnisbehörde:

Behörde für Inneres und Sport
Glücksspielaufsicht
Johanniswall 4, 20095 Hamburg
Telefon: 040/115 (Hamburg Service)
Telefax: 040/42 79 - 3 93 25
E-Mail: gluecksspielaufsicht@bis.hamburg.de

Hamburg, den 6. Mai 2025

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 910

Genehmigung der Neufassung der Satzung des Sielverbandes Moorwerder

Die Verbandsversammlung des Sielverbandes Moorwerder hat am 26. Februar 2025 die nachstehende Neufassung der Satzung des Sielverbandes Moorwerder beschlossen. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Neufassung der Satzung am 6. Mai 2025 genehmigt.

Der in § 3 Absatz 4 der Satzungsneufassung erwähnte Verbandsplan kann ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Adobe Acrobat Reader“ unter der Adresse „<https://www.hamburg.de/go/958952>“ abgerufen werden.

Hamburg, den 6. Mai 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 911

Satzung des Sielverbandes Moorwerder

Vom 26. Februar 2025

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Sielverband Moorwerder“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des

Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – Wasserverbandsgesetz – WVG – (Bundesgesetzblatt I Seite 405) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAGWVG) vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213); als solcher ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

(WVG §§ 1, 3, 6)

I. Abschnitt:

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke. Erbbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden mit vollständigem Namen und Adressen in einem Mitgliederverzeichnis geführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des die Mitgliedschaft vermittelnden Flurstücks oder sonstige Änderungen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(WVG §§ 4, 6, 22, 26)

§ 3

Aufgabe, Verbandsgebiet, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Gebiet Grundstücke zu be- und entwässern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband das Verbandsgebiet mit ausreichenden Ent- und Bewässerungsanlagen zu versehen und für die Unterhaltung, Erneuerung und Bedienung der angeschlossenen Anlagen Sorge zu tragen.

(3) Der Verband hat das im Moorwerder Hauptdeich befindliche Schöpfwerk mit Deichsiel zu betreiben sowie das im Moorwerder Hauptdeich zwischen Osterdeich und der Stackmeisterei Bunthaus vorhandene Deichsiel gemäß schriftlicher Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu betreiben und die Verbandsgewässer instand zu halten.

(4) Die zu dem Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) und die der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen (Unternehmen des Verbandes) sind aus einem Plan (Verbandsplan) ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Der Verbandsplan stellt die Grenze des Verbandsgebietes dar und ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Eine aktuelle Zweitausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(5) Der Verband darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten, ergänzen oder ändern.

(WVG §§ 2, 5, 6, 47)

§ 4

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder haben die für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie haben ihre Grundstücke zwecks Vorbereitung und Ausführung dieser Maßnahmen durch Dritte betreten zu lassen, soweit diese dazu vom Verband berufen sind.

(2) Der Verband ist – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – berechtigt, die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (Steine, Rasen, Buschwerk usw.) den Grundstücken der Mitglieder zu entnehmen.

(3) Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind von dem jeweiligen Eigentümer so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Auf der südlichen Seite der Moorwerder Wettern halten die Grundeigentümer einen 4,00 m breiten Streifen (von der Böschungsoberkante gemessen) von der Bebauung und Bepflanzung für Instandhaltungsarbeiten mit Geräten frei.

(5) Auf der nördlichen Seite der Moorwerder Wettern ist von den Grundeigentümern ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 3,00 m Breite (von der Böschungsoberkante gemessen) unbewirtschaftet zu bleiben.

(6) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht schon durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(7) Für den Ausgleich von Vermögensnachteilen durch die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 6 gelten die §§ 36 bis 39 WVG.

(WVG §§ 33 bis 39)

§ 5

Schaubeauftragte, Grabenschau, Schaubuch

(1) Zur Durchführung der Grabenschau wählt die Verbandsversammlung mindestens zwei Schaubeauftragte jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die zu schauenden Anlagen des Verbandes werden von den Schaubeauftragten einvernehmlich bestimmt, wobei die im Verbandsplan bezeichneten Moorwerder-Wettern und Moorwerder-Schleusengraben mindestens einmal im Jahr zu schauen sind. Der Vorstand oder die Schaubeauftragten können weitere Schauen anordnen.

(3) Die Schau der privaten Gewässer mit mehr als einem Anlieger (Gewässer 2. Ordnung nach HWaG §§ 37-39) der unterhaltungspflichtigen Mitglieder wird nach Bedarf festgelegt.

(4) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 24 bekannt mit der Aufforderung, die Gräben ordnungsgemäß zu räumen. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die zuständige Wasserbehörde und sonstige durch den Verband zu Beteiligende mindestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

(5) Die Verbandsschau als verbandliche Selbstkontrolle ist nicht öffentlich.

(6) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Beauftragter ist Schauführer.

(7) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Grabenschau im Einvernehmen mit den Schaubeauftragten schriftlich auf; die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in einem Schaubuch zu sammeln, das vom Verbandsvorsteher geführt wird.

(8) Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er vermerkt die Beseitigung der Mängel im Schaubuch.

(9) Wird im Zusammenhang mit der Beseitigung festgestellter Mängel eine Nachschau durchgeführt, hat das für die Mängel verantwortliche Mitglied zur Abdeckung der Kosten der Nachschau einen Sonderbeitrag (Nachschaubeitrag) zu leisten, dessen Höhe die Verbandsversammlung allgemein festsetzt.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt:

Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Vorstand und eine Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung).

(WVG § 46)

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, von denen einer zum Stellvertreter des Vorstehers zu wählen ist. Für die Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen und können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(WVG § 52)

§ 8

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsteher beraumt die Wahl des Vorstands frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes an.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl, es sei denn, alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(3) Für die Vorstandswahl hat die Verbandsversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte zu bestellen.

(4) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist mit genauer Angabe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen in der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung festzuhalten.

(WVG § 53)

§ 9

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Amtszeit eines neuen Vorstandes beginnt.

(2) Wenn ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Sind beide Stellvertreter bereits nachgerückt, ist ein neuer Vorstand nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zu wählen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist über alle Personen- oder Ämterwechsel im Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(WVG § 53)

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er leitet den Verband und hat über alle Geschäfte des Verbandes zu entscheiden, zu denen nicht durch Gesetz oder die Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsteher berufen ist. Er hat insbesondere

- den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzuschlagen.

(WVG § 54)

§ 11

Geschäfte des Vorstehers, gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes sowie diejenigen, zu denen er durch das Wasserverbandsgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder die Satzung berufen ist. Er ist befugt, ohne Befassung des Vorstandes Geschäfte für den Verband mit einem Wert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall zu tätigen, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung nicht sachdienlich ist; er hat dem Vorstand über solche Geschäfte nachträglich zu berichten. Der Vorstand kann dem Vorsteher die Befugnis nach Satz 2 mit Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Vorsteher ist allein zur Vertretung des Verbandes in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich befugt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Form der Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, ist § 55 WVG zu beachten.

(WVG § 55)

§ 12

Sitzungen des Vorstandes, Beschlüsse

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher oder

dem Stellvertreter mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder sie bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist, wenn darauf in der Ladung hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor zugestimmt haben.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 56)

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat sie

1. den Vorstand und die Schaubeauftragten zu wählen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,
6. über Anträge auf Änderung des Planes zu beschließen,
7. über die vom Vorstand vorzuschlagende Erhebung von Beiträgen, Sachbeiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren zu entscheiden,
8. über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe zu entscheiden,
9. über die Beschäftigung neben- oder hauptamtlich tätiger Personen für den Verband einschließlich der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse zu entscheiden.

(WVG § 47, HmbAGWVG)

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine (ordentliche) Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden.

(2) Der Vorsteher kann weitere (außerordentliche) Sitzungen der Verbandsversammlung anberaumen.

(3) Der Vorsteher lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Die Tagesordnung ist bei der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht notwendig. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt.

(4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(5) Die Verbandsversammlung kann in dringlichen Fällen neue Punkte auf die Tagesordnung setzen. In der Ladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der

Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen und der einfachen Mehrheit aller Stimmen.

(WVG § 48)

§ 15

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefasst werden können, anberaumt werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach der Größe der zum Verband gehörenden Grundstücke. Je angefangenen Hektar wird eine Stimme zuerkannt. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 48)

III. Abschnitt:

Haushalt, Beiträge

§ 16

Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

Für den Haushalt, die Rechnungslegung und deren Prüfung gilt der erste Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 65 in Verbindung mit HmbAGWVG)

§ 17

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 WVG können auch Nutznießer des Verbandes, ohne Mitglied zu sein, zu Geldbeiträgen herangezogen werden.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachen und Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Höhe der Beiträge legt die Verbandsversammlung fest.

(WVG § 28)

§ 18

Geldbeiträge

(1) Für jedes Flurstück im Verbandsgebiet ist ein Flächenbeitrag zu leisten. Er wird je angefangenem Hektar Flurstücksfläche bemessen. Dieser unterscheidet sich in Hausgrundstück sowie Acker- und Brachland.

(2) Für jede einem Mitglied gehörende Wohnung wird zusätzlich zu dem Beitrag nach Absatz 1 ein Zuschlag erho-

ben. Die Höhe des Zuschlags legt die Verbandsversammlung fest.

(3) Für Grundstücke, die von der Erfüllung der Verbandsaufgaben einen besonderen Vorteil haben oder die besondere Aufwendungen des Verbandes verursachen, kann die Verbandsversammlung entsprechende Zuschläge zu dem nach Absatz 1 zu leistenden Beitrag festsetzen.

(WVG § 30)

§ 19

Erhebung der Geldbeiträge

(1) Der Vorsteher erhebt die nach § 18 ermittelten Beiträge für den Verband durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid hat Dauerwirkung und wird erst durch einen neuen Beitragsbescheid wirkungslos; ein neuer Beitragsbescheid wird erst erteilt, wenn sich die Beitragshöhe für das betreffende Grundstück ändert. Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt.

(2) Die Erhebung der Beiträge kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen werden; die Stelle kann nur in Vertretung für den Verband handeln.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand allgemein festgesetzt wird.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die allgemeinen und die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 20

Sachbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Instandhaltung der Gräben auf seinem Grundstück verpflichtet, bei Grenzgewässern bis zur Grabenmitte.

(2) Daneben kann der Vorsteher auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Instandhaltungsarbeiten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Bei der Verteilung der Sachbeiträge ist das Beitragsverhältnis zugrunde zu legen.

(3) Wenn über die Verteilung der Sachbeiträge Streit entsteht, entscheidet der Vorstand.

(4) Wird ein Sachbeitrag nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, kann der Vorstand die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger Androhung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen lassen.

(WVG § 28)

IV. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

§ 21

Anordnungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber den Mitgliedern des Verbandes, den auf Grund eines vom Mitglied abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke sowie deren Besitzer, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anordnungen zu treffen; er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Geld- und Sachbeitragspflicht.

(2) Ist ein Hindernis in einem Verbandsgewässer von einer anderen Person als der unterhaltungspflichtigen ver-

ursacht worden, kann die Beseitigung des Hindernisses nach Maßgabe von Absatz 1 durch diese Person verlangt werden. Hat der Verband oder der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, hat der Verursacher ihnen die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dem Verband oder einem Mitglied durch eine Verzögerung erhebliche Nachteile drohen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln anordnungsbefugt; das Gleiche gilt für Dienstkräfte jeweils für ihren Aufgabenbereich. Dem Vorsteher ist unverzüglich über Grund und Inhalt der Anordnung Mitteilung zu machen; der Vorsteher informiert den Vorstand.

(WVG § 68)

§ 22

Zwang und Vollstreckung

Für Vollstreckungsakte des Verbandes gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136) und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 24

Bekanntmachungen

(1) Anordnungen und Mitteilungen sind denjenigen Mitgliedern bekanntzugeben, für die sie bestimmt sind. Anordnungen und Mitteilungen, die für alle Mitglieder bestimmt sind, kann der Vorsteher abweichend von Satz 1 im Schaukasten und auf der Internetseite bekanntgeben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die nur für Mitglieder bestimmt sind, hat der Vorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang im Schaukasten des Verbandes im Bauernstegel (gegenüber dem Feuerwehrhaus, 21109 Hamburg-Moorwerder) bekanntzumachen; öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im Übrigen § 20 HmbAGWVG.

(WVG § 67, HmbAGWVG § 20)

V. Abschnitt:

Allgemeine und abschließende Bestimmungen

§ 25

Aufsicht, zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen in jeder Höhe (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit), mit Ausnahme von Kassenkrediten, wenn die Voraussetzungen von § 7 HmbAGWVG erfüllt sind,
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des Bürgerlichen Rechts,
6. zu Geschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über die angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(3) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 2 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(WVG §§ 72 und 75, HmbAGWVG § 7)

§ 26

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soll die Aufgabe des Verbandes geändert werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

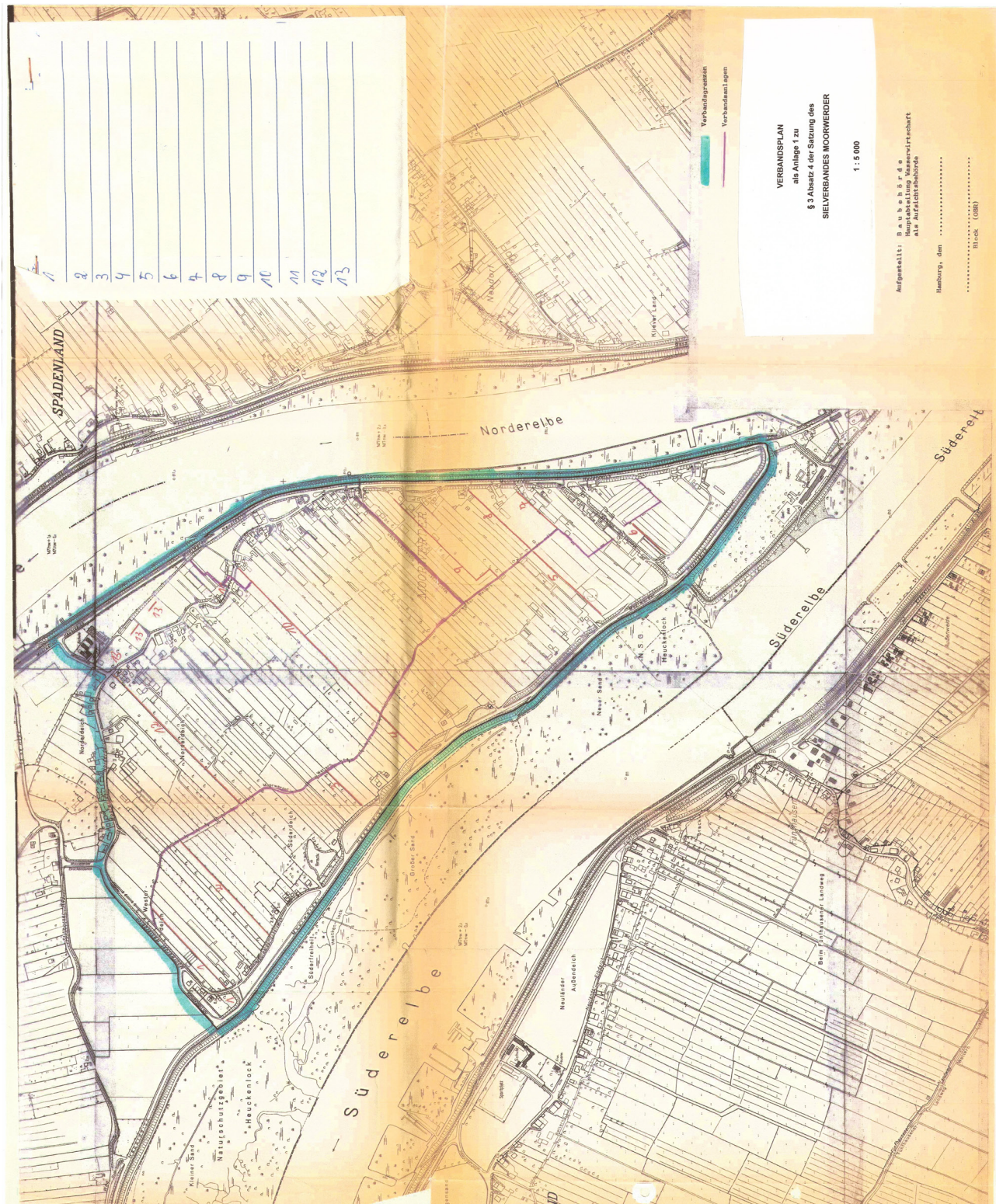
(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 20 HmbAGWVG öffentlich bekanntzumachen. Ein Abdruck der amtlichen Bekanntmachung ist vom Vorsteher nach Maßgabe von § 24 der Satzung bekanntzumachen.

(WVG § 58)

§ 27

Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 26. Februar 1997 (Amtlicher Anzeiger Seite 739), zuletzt geändert am 26. Januar 2005 (Amtlicher Anzeiger Seite 515), außer Kraft.



Aufforderung zur Interessenbekundung für die Geschäftsstelle des Beirats Stadtteilentwicklung St. Georg

1. Gegenstand der Interessenbekundung

Der Beirat für den Stadtteil St. Georg ist ein über viele Jahre etabliertes Gremium und begleitet alle Entwicklungen im Raum St. Georg.

Der Beirat soll die Mitwirkung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger an der Stadtteilentwicklung fördern und als öffentliche und überparteiliche Diskussionsplattform die stadtteilweite Meinungsvielfalt abbilden sowie aktuelle Themen und Entwicklungsinitiativen aus dem Stadtteil direkt aufgreifen und angemessen bearbeiten.

Zudem stellt er durch seine Nähe zum Stadtteilleben den Ansprechpartner für Entwicklungsfragen an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Bewohnern dar.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Themen und verschiedenen Meinungen in den Beirat einzubringen und zu vertreten. Der Beirat kann daraus Empfehlungen aussprechen, die dem zuständigen Regionalausschuss zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Beirat entscheidet auch über die Vergabe der Verfügungsmittel, die zurzeit aus Spenden finanziert werden. Gegenstand der Mittelverwendung sind u.a. Honorare an Dritte, kleinere Anschaffungen, u.a. Sachkosten, Mittel zur Unterstützung von Einzelnen, Gruppenaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungen.

Die Arbeit des Beirates für Stadtentwicklung St. Georg wird von einer Geschäftsstelle unterstützt.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte sucht ab sofort für die Aufgaben dieser Geschäftsstelle des Beirats eine Agentur, die mit dem Quartier vertraut ist und über Kompetenzen aus den Bereichen Beiratsarbeit und Beteiligungsverfahren verfügt.

Grundlage für die Ausschreibung ist der Beschluss der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vom 24. Januar 2025, 23-0404 Quartiersbezogene Beiräte in Hamburg-Mitte – Jahresplanung 2025; Beiräte außerhalb RISE-Fördergebieten mit Finanzierung aus dem Quartiersfonds.

2. Aufgabe

Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Aufgabe, die Sitzungen vorzubereiten, Tagesordnung und Einladung abzustimmen und zu verschicken, die Sitzungsleitung bei der Moderation zu unterstützen bzw. die Sitzung zu moderieren und die Ergebnisse festzuhalten und zu verschicken. Zudem wird der Verfügungsfonds durch die Geschäftsstelle treuhänderisch verwaltet.

3. Einzelleistungen

Die im Folgenden aufgezählten zu erbringenden Leistungen können in der Interessenbekundung gegebenenfalls eigenständig ergänzt werden. Sofern die genannten Leistungen nicht oder nicht im vollen Umfang erbracht werden sollen oder zur Erreichung der genannten Ziele als nicht erforderlich erachtet werden, ist dies in der Interessenbekundung zu begründen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

1. Vorbereitung der Sitzungen:
 - Sammeln der Anliegen von Beiratsmitgliedern, Netzwerken und Akteuren,
 - Vorklärung der Themen mit der Regionalbeauftragten bzw. den zuständigen Stellen im Bezirksamt Hamburg-Mitte sowie gegebenenfalls Referenten,
 - Einladung und Verschickung der Tagesordnung samt Protokoll der vorherigen Sitzung und gebündelter Unterlagen per E-Mail, im Einzelfall auch der Post,
 - Vorbereitung der Beiratsempfehlungen, dabei Unterstützung der Beiratsmitglieder bei der Erstellung,
 - Einladung von externen Gästen.
2. Durchführung der Sitzungen
 - Teilnahmelisten und Unterlagen, gegebenenfalls Tischvorlagen, vorbereiten und zur Verfügung stellen,
 - Sitzungsleitung bzw. Unterstützung der Sitzungsleitung, falls diese direkt vom Beirat übernommen wird,
 - Protokollführung inklusive Feststellungen zur Beschlussfähigkeit und Dokumentation der Abstimmungsergebnisse,
 - Auf- und Abbau gegebenenfalls zu nutzender Technik.
 - Kann auf Grund äußerer Umstände keine Sitzung in Präsenz stattfinden, sind die Beiratssitzungen in einem geeigneten digitalen Format durchzuführen. Dazu sind gegebenenfalls entsprechende Lizenzen zu erwerben und das fachliche Know-How anzueignen.
3. Protokollerstellung und -versendung
 - Erstellung Protokollentwurf,
 - Abstimmung des Entwurfs mit der Regionalbeauftragten bzw. den zuständigen Dienststellen im Bezirksamt Hamburg-Mitte sowie Referenten,
 - Versand des vorabgestimmten Protokolls an Beiratsmitglieder per E-Mail, im Einzelfall auch per Post,
 - Weitergabe der Empfehlungen bzw. Beschlussfassungen des Beirats zur Befassung an den zuständigen Regionalausschuss über die Regionalbeauftragte und die Gremienbetreuung Bezirksamt Hamburg-Mitte.
4. Unterstützung bei Anpassung der Zusammensetzung des Beirates
 - Bewerbungen usw.: Hierbei obliegt es der Geschäftsstelle dafür zu sorgen, dass möglichst ausreichend vielfältige Bewerberinnen/Bewerber zur Verfügung stehen. Hierzu muss gegebenenfalls extern durch Pressemitteilungen geworben werden. Diese sollten gemäß Geschäftsordnung grundsätzlich im jeweiligen Stadtteil wohnen. Die Prüfung obliegt der Geschäftsstelle/Zuwendungsempfänger.
5. Verwaltung Verfügungsfonds
 - Verwaltung, Betreuung, Aufbereitung und Prüfung der Anträge,
 - Dokumentation Ausgaben und Erstellung einer Jahresübersicht,
 - Protokollierung der Abstimmungsergebnisse,

- Auszahlung sowie fortlaufende Rechnungsprüfung.

6. Allgemeine Koordinierungsaufgaben

- Terminabstimmungen,
- Adressdatenverwaltung,
- Pflege des Beiratsverteilers,
- Versand von Veranstaltungshinweisen, Weitergabe von Anfragen und Informationen aus und in den Stadtteil/das Quartier zwischen den Sitzungen,
- bei Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Projektbegleitung.

7. Wünschenswert

- Bekanntmachung der Sitzungen im Stadtteil (z. B. Flyer, Pressemitteilungen, Öffentlichkeitsarbeit),
- Mobilisierung und Aktivierung von Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Entwicklung und Pflege einer Internetpräsenz.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Bewilligungszeitraum mindestens fünf Beiratssitzungen durchzuführen.

Der Zuwendungsempfänger handelt im Namen und Auftrag des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Regionalbeauftragte, und stimmt sein Handeln eng mit der Auftraggeberin ab.

Direkte Abstimmungsgespräche mit der Regionalbeauftragten sind verbindlicher Bestandteil und können nicht über die Zuwendungssumme hinaus vergütet werden.

4. Fachliche und formale Anforderungen

- Gute Kenntnisse über den Stadtteil St. Georg sind von grundlegender Bedeutung. Insbesondere ist darzulegen, über welche Kenntnisse die für die Aufgabe vorgesehenen Personen über den Stadtteil St. Georg und seine Institutionen, Akteure und Themenstellungen verfügen und ob es Arbeitsbezüge aus anderen Projekten gibt.
- Der Träger sollte über mehrjährige Erfahrung mit Stadtentwicklungsprozessen, Beteiligungsverfahren, möglichst Erfahrungen bezüglich Milieu und konkreter Fragestellung verfügen. Daher ist die Nennung der für die Aufgabe vorgesehenen Personen unter Angabe der jeweiligen Qualifikation (Nachweise über entsprechende Kompetenzen im Bereich interkulturelle Beiratsarbeit/Öffentlichkeitsarbeit in herausfordernden Stadtteilen mit einer vergleichbaren Bewohner- und Sozialstruktur durch Ausbildung/Fortbildung(en) und/oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen auf Grund mehrjähriger Tätigkeit) wichtig.
- Im Falle eines längerfristigen Personalausfalls muss der Träger in der Lage sein, eine entsprechend qualifizierte Vertretungskraft bereit zu stellen.
- Die fünf Veranstaltungen sollen als Präsenzsitzung im Quartier stattfinden.

5. Finanzierung

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte fördert die Organisation und Durchführung der Beiratsarbeit seit 2015 durch die Bezirksversammlung aus Mitteln des Quartiersfonds.

Der Träger erhält für die mit ihm vereinbarten Leistungen eine Zuwendung von bis zu 17 000,- Euro zuzüglich 5000,- Euro Mittel des Verfügungsfonds (treuhänderisch verwaltet) für 12 Monate.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beinhaltet Kosten für das Personal,

Betriebskosten sowie Sachkosten (z. B. zur Anmietung von Räumen, Kosten Internetauftritt).

Näheres wird in der Leistungsvereinbarung geregelt, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsbescheid abgeschlossen wird.

6. Bewerbung

Die Interessensbekundung soll auf maximal sechs Seiten (DIN A4, Arial 11 Pkt.) folgende Punkte enthalten:

Informationen über den Träger

- Anschrift und Ansprechpartner,
- Vorerfahrungen in der Beiratsarbeit, in der Quartiersentwicklung, bei Beteiligungsverfahren,
- Vernetzung im Stadtteil St. Georg,
- Qualifikation des einzusetzenden Personals.

Projektskizze

Wie planen Sie die Umsetzung der oben genannten Aufgaben?

Kostenplan

- Pauschalwert Personalkosten,
- Pauschalwert Betriebskosten,
- Sachkosten.

Der Träger erklärt zur Interessensbekundung außerdem, dass

- das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird,
- weder die Mitarbeiter noch die Geschäftsleitung Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
- die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

7. Fristen

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ruft interessierte Träger auf, **bis zum 6. Juni 2025** (Eingangsdatum) eine Interessensbekundung mit dem **Betreff „Geschäftsstelle Beirat Stadtteilentwicklung St. Georg“** in der schriftlichen Form beim

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Regionalbeauftragte
z. Hd. Juliane Hollstein
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg,

sowie an die Adresse regionalbeauftragte@hamburg-mitte.hamburg.de als pdf-Dokument einzureichen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen führen zu einem Ausschluss des Interessensbekundungsverfahrens. Die Zuwendungsgeberin ist nicht verpflichtet, fehlende Nachweise nachträglich anzufordern. Demnach können unvollständig eingegangene Angebote zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

8. Auskünfte

Für Fragen im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens wenden Sie sich bitte an Juliane Hollstein, juliane.hollstein@hamburg-mitte.hamburg.de, Telefon: 040/42854-2592, vorzugsweise per E-Mail.

Hamburg, den 13. Mai 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 918

Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und weiterer beratender Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Harburg – fünfte Ausschreibung

Am 9. Juni 2024 wurden die Bezirksversammlungen in Hamburg neu gewählt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Jugendhilfeausschuss im Bezirk Harburg neu gebildet, wozu die Bezirksversammlung Harburg

- stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger,
 - deren Stellvertretungen sowie
 - beratende Mitglieder
- wählte.

Stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger und Stellvertretungen:

Nach § 71 (1) 2 des „SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ ist es vorgeschrieben, dass 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind sowie die gleiche Anzahl an Stellvertretungen. Die Bezirksversammlung legte die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 15 fest. Demnach entfallen auf die Träger der freien Jugendhilfe 6 Sitze.

Hier sind noch die Sitze für 1 stimmbereichtigtes Ausschussmitglied sowie 3 Stellvertretungen zu besetzen! Vorschlagsberechtigt sind alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Bezirk Harburg wirken.

Beratende Mitglieder:

Nach § 3 (2) des „Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“ sind als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss noch eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt, von der Bezirksversammlung zu wählen.

Vorschlagsberechtigt sind hier die im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der Jugendhilfe. Auch hier möchten wir Sie zur Einreichung von Benennungen ermutigen.

Ein Träger kann auch mehrere Interessierte vorschlagen – in diesem Falle sollten zur Hälfte Frauen vorgeschlagen werden. Gerne erläutern wir die Möglichkeiten der Mitarbeit.

Vorschläge von geeigneten Personen sind uns zu benennen bis zum **5. Juni 2025**.

Bitte senden Sie Ihre Vorschläge an:

Bezirksamt Harburg
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung
„Wahl Jugendhilfeausschuss“
Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg.

Geben Sie neben dem Namen auch die Anschrift, das Geburtsdatum und die Rufnummer der Person an, die Sie für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen.

Da eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit das Wohnen oder die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe im Bezirk Harburg ist, bitten wir Sie, uns Angaben über das Tätigkeitsfeld zu machen, wenn die vorgeschlagene Person nicht im Bezirk Harburg wohnt. Die Vorschläge für die

beratenden Mitglieder sollten darüber hinaus Angaben enthalten, die Auskunft über die besondere Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin geben. Diese Angaben werden der Bezirksversammlung Harburg zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Rückfragen können Sie gerne an Herrn Thomsen (Telefon: 040/4 28 71 - 28 88) oder Herrn Leptien (Telefon: 040/4 28 71 - 41 07) richten.

Hamburg, den 14. Mai 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 920

Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung vom 15. April 2025 hat folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1094), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. April 2019, Amtl. Anz. 2019 S. 751, Beschluss der Kammerversammlung vom 9. November 2021, Amtl. Anz. 2021 S. 2033, und Beschluss der Kammerversammlung vom 20. April 2022, Amtl. Anz. 2022 S. 657, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2023, Amtl. Anz. 2023 S. 845, wird auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 86a Abs. 2, 86a Abs. 3, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1.) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Form der Ankündigung und der Einberufung der Kammerversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen über die Einberufung; gegebenenfalls zu treffende Entscheidungen über die Form trifft der Präsident. Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.“

2.) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten.“

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Teilnahmeberechtigung und Form der Versammlung“

2.) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Kammerversammlung findet in Präsenz statt, sofern nicht der Präsident bei deren Einberufung bestimmt, dass die Versammlung in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) stattfindet (§ 86a Abs. 2 Satz 5 BRAO). In hybriden und virtuellen Kammerversammlungen dürfen sämtliche Gegenstände behandelt werden, die Gegenstand einer in Präsenz stattfindenden Kammerversammlung sein können.“

3.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung soll gewährleistet werden.“

III. § 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind, wobei im Falle einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Es sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist.“

IV. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

V. § 7 wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 3 wird Satz 6 („Im Übrigen gilt § 9.“) gestrichen; der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

2.) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen. Im Falle einer hybriden Kammerversammlung kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme auch nur für die online teilnehmenden Mitglieder angeordnet werden. Der Vorsitzende soll sich vor der Durchführung einer elektronischen Abstimmung davon überzeugen, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung derselben durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden; dies kann auch ganz oder teilweise vor Beginn der Kammerversammlung geschehen.“

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.“

VII. § 9 wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 1 wird Satz 2 („Der Vorsitzende ... anordnen.“) gestrichen.

2.) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend; die Überzeugungsbildung, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und/oder Abstimmung durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden, obliegt den zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern, die das Ergebnis feststellen.“

VIII. Folgender neuer § 10 (einschließlich der Überschrift) wird eingefügt, noch vor Abschnitt II.:

„§ 10

Hybride und virtuelle Kammerversammlungen

(1) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten; der Vorsitzende trifft die aus seiner Sicht dafür erforderlichen oder sinnvollen Entscheidungen und Anordnungen.

(2) Die online an einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung teilnehmenden Kammermitglieder müssen die Versammlung in Bild und Ton verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müs-

sen die Kammermitglieder nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen.

(3) Eine Aufzeichnung und Speicherung hybrider und virtueller Kammerversammlungen ist nur insoweit zulässig, als dies für die Durchführung und Nachbereitung der Versammlung erforderlich oder sinnvoll ist. Die Anordnung darüber trifft der Vorsitzende.“

IX. Folgender neuer § 11 (einschließlich der Überschrift) wird eingefügt, noch vor Abschnitt II.:

„§ 11

Datenverarbeitung

(1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kammerversammlungen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gestattet, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen zu verarbeiten. Insbesondere ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen abzufragen, zu erheben, zu speichern, zu organisieren, zu ordnen, auszulesen, zu verwenden und zu übermitteln: Vor- und Nachname, ggf. akademische Titel, Berufsbezeichnung, Anschrift, ggf. SAFE-ID, ggf. Mitgliedsnummer, Zugangs-PIN für den Zugang zur Kammerversammlung, Teilnahme und ggf. Stimmabgabe. Zudem darf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten (insb. Bild und Ton) zu Fragen, Redebeiträgen, Stellungnahmen, Anträgen, Wahlvorschlägen und Verlangen der Kammermitglieder und anderer teilnehmender Personen im Zusammenhang mit virtuellen oder hybriden Kammerversammlungen verarbeiten.

(2) Die im Zusammenhang mit Kammerversammlungen verarbeiteten personenbezogene Daten sind nach Durchführung der Versammlung zu löschen, sofern und soweit eine Speicherung oder weitere Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Rechtsgrundlage zu einer Speicherung bzw. weiteren Verarbeitung berechtigt oder verpflichtet ist.“

X. Der bisherige § 10 wird § 12 (und bildet nach wie vor den Anfang des II. Abschnitts); die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

XI. Der bisherige § 15 („Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“) wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 5. Mai 2025

gez. Lemke

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Dr. Christian Lemke

Präsident

Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung vom 15. April 2025 hat folgende Änderungen der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 12. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2039), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2039 und 2023, 362 und 2023, 465, wird auf der Grundlage von §§ 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt geändert:

- I. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Rechtsanwaltsfachangestellte“
 - 2.) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.“
 - 3.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b Abs. 1 BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.“
- II. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Geprüfte Rechtsfachwirte“
 - 2.) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - 3.) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden auch erhoben in Verfahren mit Bezug zur Qualifikation Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin.“
- III. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.) In Abs. 1 Nr. 1 wird folgende neue lit.c) eingefügt:
„c) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG beträgt 310 Euro.“
 - 2.) In Abs. 1 Nr. 3 wird lit.d) gestrichen.
 - 3.) In Abs. 1 wird (unmittelbar vor Absatz 2) folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Gebühren der Nr. 2 gelten entsprechend auch für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte.“
- IV. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.) In der Überschrift wird am Ende ergänzt:
„Zweitausfertigungen“
 - 2.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheids oder einer Urkunde wird eine Gebühr in Höhe von 30,- erhoben.“

- V. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.) In der Überschrift wird am Ende ergänzt:
„Rüge, Fortbildungsnachweise“
 - 2.) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - 3.) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Erteilung einer Rüge erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro, für die Durchführung eines erfolglosen Einspruchsverfahrens eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 180,- Euro. Beide Gebühren sind fällig mit Abschluss des Rüge- und ggf. Einspruchsverfahrens.“
 - 4.) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für die erste Mahnung und jede weitere Mahnung zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen gem. § 15 FAO erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro; die Mahnung soll erst verschickt werden, wenn die Fachanwältin/der Fachanwalt den vollständigen Nachweis nach einmaliger kostenfreier Erinnerung nicht vorgelegt hat.“
- VI. § 8 wird wie folgt geändert:
Hinter „... in anderen Fällen als nach“ werden die Worte und Zeichen „§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und“ eingefügt.
- VII. § 11 („Inkrafttreten, Außerkrafttreten“) wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 5. Mai 2025

gez. Lemke
Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke
Präsident

Amtl. Anz. S. 922

Änderung der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung vom 15. April 2025 hat folgende Änderungen der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12. November 2021 (Amtlicher

Anzeiger 2021, 2034), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20. April 2022, Amtl. Anz. 2022 S. 657, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2023, Amtl. Anz. 2023 S. 845, wird auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO wie folgt geändert:

- I. § 1 wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Mitgliedern, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird, tritt an dessen Stelle das jeweils für diese errichtete elektronische Postfach im Sinne des § 37 Satz 3 BRAO, sofern nicht der Wahlausschuss (gegebenenfalls auch nur für einzelne Gruppen von nicht-anwaltlichen Mitgliedern) bestimmt, dass diese Mitglieder per Brief angeschrieben werden oder eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger nach Satz 1 erfolgt.“
- II. § 10 wird wie folgt geändert:
1.) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Post“ durch „Brief“ ersetzt.
2.) § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird, erhalten die Wahlunterlagen über das jeweils für diese errichtete elektronische Postfach im Sinne des § 37 Satz 3 BRAO oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss (gegebenenfalls auch nur für die nicht-anwaltlichen Mitglieder oder einzelne Gruppen von nicht-anwaltlichen Mitgliedern), per Brief.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 5. Mai 2025

gez. **Lemke**
Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke
Präsident

Amtl. Anz. S. 922

Veröffentlichungen im Deutschen Tierärzteblatt

1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer vom 25.09.1996 i.d.F. vom 23.11.2022

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 25.09.1996 i.d.F. vom 23.11.2022 wurde in Heft 2/2025, Seite 236-238 des Deutschen Tierärzteblattes, Herausgeber Bundestierärztekammer e.V., verkündet.

2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Tierärztekammer vom 26.11.1965 i.d.F. vom 23.11.2022

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 26.11.1965 i.d.F. vom

23.11.2022 wurde in Heft 2/2025, Seite 236-238 des Deutschen Tierärzteblattes, Herausgeber Bundestierärztekammer e.V., verkündet.

3. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer vom 30.06.2003 i.d.F. vom 23.11.2022

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer vom 30.06.2003 i.d.F. vom 23.11.2022 wurde in Heft 2/2025, Seite 236-238 des Deutschen Tierärzteblattes, Herausgeber Bundestierärztekammer e.V., verkündet.

4. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung vom 30.08.1995 i.d.F. vom 01.12.2021

Die Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung vom 25.09.1996 i.d.F. vom 01.12.2021 wurde in Heft 2/2025, Seite 236-238 des Deutschen Tierärzteblattes, Herausgeber Bundestierärztekammer e.V., verkündet.

Das Deutsche Tierärzteblatt kann bei der Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer e.V., Französische Straße 53, 10117 Berlin, bezogen werden.

Hamburg, den 6. Mai 2025

Tierärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 923

Einladung zur Mitgliederversammlung

Gemäß § 6.1 der Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt der Regionalverband Hamburg am Dienstag, 17. Juni 2025 um 19.00 Uhr zur Mitgliederversammlung (Helbingstr. 47, 22047 Hamburg) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Vorstands
4. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
5. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
6. Verschiedenes/Verabschiedung

Es wird darum gebeten, sich bis zum 10. Juni 2025 in der Regionalgeschäftsstelle anzumelden (Tel.: 040 65054 0 oder per Mail an hamburg@johanniter.de). Ebenfalls wird darum gebeten, Anträge für die Vertreterversammlung bis zum 10. Juni 2025 schriftlich in der Regionalgeschäftsstelle einzureichen.

Hamburg, den 7. Mai 2025

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Hamburg

Amtl. Anz. S. 923

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: BJV 2025000546 – Waschen und reinigen von Textilien der Justizvollzugsanstalten.

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
+49 40428001429
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Waschen und reinigen von Textilien der Justizvollzugsanstalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über das Waschen und Reinigen von Textilien für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten.
Ort der Leistungserbringung:
22335 Alle Hamburger Justizvollzugsanstalten
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. Juli 2025 bis: 30. Juni 2027
Mit jährlicher Verlängerungsoption, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2029.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3200c4da-a8ee-4acb-8bfa-3d4968ffc2e7>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
2. Juni 2025, 12.00 Uhr
Bindefrist: 2. Juli 2025
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis

Hamburg, den 5. Mai 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 559

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 062-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Hamburgisches Klassenhaus

Gramkowweg 5 in 21039 Hamburg

Bauftrag: Gramkowweg 5 – Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 162.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. März 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2025

Die Finanzbehörde

560

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 115-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau, Sanierung und Zubau zu einem
3-zügigen Gymnasium Eilbektal 35 in 22089 Hamburg
Bauauftrag: Eilbektal 35 – Heizung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 324.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2025

Die Finanzbehörde

561

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 176-25 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Freianlagen
Harksheider Straße 70 in 22399 Hamburg
Bauauftrag: Harksheider Straße 70 – Sielsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 826.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2025

Die Finanzbehörde

562

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 182-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Siele

Charlottenburger Straße 84 in 22045 Hamburg

Bauauftrag: Charlottenburger Straße 84 – Sielsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 435.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. November 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2025

Die Finanzbehörde

563

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 184-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Umbau und Sanierung Bundesstraße 58 in 21033 Hamburg

Bauauftrag: Bundesstraße 58 – Prallwand

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 97.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. September 2025;
 Fertigstellung ca. Dezember 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2025

Die Finanzbehörde

564

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 219-25 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau 3,5 zügiges Bille-Gymnasium

Billwerder Straße 31 in 21033 Hamburg

Bauauftrag: Billwerder Straße 31 – Heizung Sporthalle

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 191.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. Januar 2026;
 Fertigstellung ca. März 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2025

Die Finanzbehörde

565

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 164-25 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung eines Klassenhauses
Genslerstraße 33 in 22307 Hamburg

Bauftrag: Genslerstraße 33 – Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 360.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. September 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2025

Die Finanzbehörde

566

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 172-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Dreifeldsporthalle
Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Hebebrandstraße 1 – Grundleitungen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 316.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung ca. September 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2025

Die Finanzbehörde

567

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 179-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Hamburger Klassenhaus
Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg

Bauftrag: Lohkampstraße 145 –
technische Außenanlagen Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 74.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. August 2025;
Fertigstellung ca. 2. Quartal 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2025

Die Finanzbehörde

568

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 180-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Hamburger Klassenhaus

Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg

Bauftrag: Lohkampstraße 145 –
Technische Außenanlage Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 122.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. August 2025;
Fertigstellung ca. 2. Quartal 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2025

Die Finanzbehörde

569

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 181-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Hamburger Klassenhaus
Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg

Bauftrag: Lohkampstraße 145 –
technische Außenanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 185.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. August 2025;
Fertigstellung ca. 2. Quartal 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2025

Die Finanzbehörde

570

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2025000653 – Glas- und Gebäudereinigung in der Hochschule Von-Melle-Park 6, 20146 Hamburg

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Glas- und Gebäudereinigung in der Hochschule Von-Melle-Park 6, 20146 Hamburg

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Hochschule Von-Melle-Park, 20146 Hamburg. Die zu reinigende Fläche beträgt ca. 25.905 m², die Außenglasfläche ca. 4.418 m², Innenglasfläche ca. 833 m² und Rahmen ca. 5.816 m² in 2 Losen

Ort der Leistungserbringung: 20146 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

Los-Nr. 1 Losname Gebäudereinigung FlzSt Hochschule

Beschreibung Gebäudereinigung FlzSt Hochschule

Los-Nr. 2 Losname Glasreinigung
Beschreibung Glasreinigung

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Von: 1. Dezember 2025 bis: unbefristet

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/97c7e505-551d-4c87-b619-bf12e000a4b7>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

26. Mai 2025, 10.00 Uhr

Bindefrist: 30. November 2025

- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):

Siehe Vergabeunterlagen

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 5. Mai 2025

Die Finanzbehörde

571

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 029-25 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Wartung mit Funktionsprüfung von Feststellanlagen nach DIN 14677 in 20355 Hamburg

Leistung:

Wiederkehrende, jährliche Wartung mit Funktionsprüfung von Feststellanlagen nach DIN 14677 in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen Hamburgs sowie in diversen

Immobilien von SBH | Schulbau Hamburg und GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH bewirtschafteten Hamburger Standorten – Dauerschuldverhältnis in 5 Losen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 296.000,– Euro

Los 1: 59.000,– Euro netto

Los 2: 53.000,– Euro netto

Los 3: 70.000,– Euro netto

Los 4: 46.000,– Euro netto

Los 5: 68.000,– Euro netto

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Die Vertragslaufzeit beginnt ab Zuschlagserteilung (voraussichtlich ab 1. Juli 2025) und endet zum 30. August 2027. Die AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) zweimalig um jeweils 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages bis maximal zum 31. August 2029 zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Juni 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 6. Mai 2025

Die Finanzbehörde

572

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB VV 141-25 LL**

Verfahrensart:

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Witthöfftstraße 8 in 22041 Hamburg

Bauauftrag: Planung und schlüsselfertiger Neubau des Matthias-Claudius-Gymnasiums mit Aula und Mensa am Standort Witthöfftstraße 8 in Hamburg (Hochbau und Außenanlagen) – Planungs- und Bauleistungen – General-

unternehmerleistungen inkl. Planungsleistung ab LPH 5 HOAI

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 18.326.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

15 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
5. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Mai 2025

Die Finanzbehörde

573

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 059-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Akustik Mensa

Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg

Bauauftrag: Halstenbeker Straße 41 – Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 30.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn und Fertigstellung ca. August 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

27. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Mai 2025

Die Finanzbehörde

574

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 070-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Hamburgisches Klassenhaus

Gramkowweg 5 in 21039 Hamburg

Bauftrag: Gramkowweg 5 – Schwachstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 113.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 30. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Mai 2025

Die Finanzbehörde

575

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 067-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Dachsanierung Haus 1, Haus 2
 Teilbereich und Laubengang

Klosterstieg 17 in 21049 Hamburg

Bauftrag: Klosterstieg 17 – Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 211.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. Juli 2025;
 Fertigstellung ca. September 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 30. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Mai 2025

Die Finanzbehörde

576

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 038-25 UR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erneuerung Küchenreinrichtung
Krohnstieg 107 in 22415 Hamburg

Leistung:

Krohnstieg 107 – Küchentechnik

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 55.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juli 2025;
Fertigstellung ca. September 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
2. Juni 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 12. Mai 2025

Die Finanzbehörde

577

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 053-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Errichtung eines 2. baulichen Rettungsweges
Borgweg 17a in 22303 Hamburg

Bauftrag: Borgweg 17a – Metallbau Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 300.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. August 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Mai 2025

Die Finanzbehörde

578

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 039-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Gemeinschafts-, Ganztagsflächen
Eschenweg 1 in 22335 Hamburg

Bauftrag: Eschenweg 1 – Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 65.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. August 2025;
Fertigstellung ca. Dezember 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 12. Mai 2025

Die Finanzbehörde

579

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 032-25 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Modernisierung NW-Raum
Benzenberg 2 in 22307 Hamburg

Leistung:

Benzenberg 2 – Laborausstattung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 67.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2025;
Fertigstellung ca. Januar 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
30. Mai 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 13. Mai 2025

Die Finanzbehörde

580

Offenes Verfahren

1 **Beschaffer**

1.1 **Beschaffer**

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Art des öffentlichen Auftraggebers: Körperschaften
des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:
Bildung

2 **Verfahren**

2.1 **Verfahren**

Titel: Entwicklung eines Prototyps BIM-Model
Digitaler Zwilling

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Fol-
genden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit
mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitar-
beiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungs-
stärksten Universitäten Deutschlands und gleich-
zeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen
Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flags-
hip University“ in der Metropolregion Hamburg
pflegt sie innovative und kooperative Verbindun-
gen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaft-
lichen Partnern. Sie produziert für den Standort –
aber auch national und international – die zukunfts-
gerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung,
Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem
Leitziel der Nachhaltigkeit. Die HafenCity Univer-
sität Hamburg (HCU) wurde 2006 gegründet und
ist auf Architektur, Stadtplanung, Ingenieur- und
Umweltwissenschaften spezialisiert. Sie befindet
sich im modernen Stadtteil HafenCity und verfolgt
ein interdisziplinäres Lehr- und Forschungskon-
zept mit Fokus auf nachhaltige Stadtentwicklung.
Die HCU bietet Bachelor- und Masterstudiengänge
an, legt Wert auf praxisnahe Ausbildung und koope-
riert eng mit der Industrie. Die Hochschule verfügt
über moderne Labor- und Werkstatteinrichtungen
und fördert internationale Erfahrungen für Studie-

rende. Sie ist eine zentrale Institution für die Gestaltung urbaner Zukunft. Die Universität Hamburg führt als zentrale Vergabestelle für die HafenCity Universität Hamburg (HCU) ein offenes Verfahren für eine Lieferleistung durch. Es ist vorgesehen einen digitalen Zwilling der öffentlich zugänglichen Bereiche der Gleishalle im Oberhafen (Stockmeyerstraße 43, 20457 Hamburg) zu erstellen. Ziel des Gesamtprojektes FPO Plus ist es, Fahrplanoptimierungen und eine Personenflusssteuerung von Passagieren in einem Gebäude (Bahnhof) umzusetzen. Um dies zu ermöglichen, gibt es eine Reihe vom Teilprojekten die grundlegend folgenden Ziele verfolgen: a. Integration von vorhandenen Daten, die durch einen Bahnbetreiber bereitgestellt werden b. Ausstattung eines Gebäudes (Bahnhofs) mit Sensorik zu Ermittlung von Kapazitätsauslastung in bestimmten Gebäudesegmenten c. Ausstattung eines Gebäudes (Bahnhofs) mit Sensorik (5G-Netzwerk) zu Ermittlung der eigenen Position in Abwesenheit von GPS-Positionierungsdiensten d. Navigation im Gebäude auf Basis der integrierten Daten sowie der zusätzlich erfassten Sensordaten e. Vorhersagen und Simulation von Auswirkungen von externen Witterungsbedingungen, Großereignissen etc. auf das Passagierverhalten.

Kennung des Verfahrens:

c07250b3-210f-4420-8c57-1fe40e158f38

Interne Kennung: **UHH_2025027_OV**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren: nein

- 2.1.1 Zweck
 - Art des Auftrags: Lieferungen
 - Hauptklassifizierungscode (cpv): 48000000
 - Softwarepaket und Informationssysteme
- 2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg
 - Postleitzahl: 20148
 - NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
 - Land: Deutschland
- 2.1.3 Wert
 - Geschätzter Wert ohne MwSt.: 0 Euro
- 2.1.4 Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:
 - Richtlinie 2014/24/EU
 - vgv –
- 2.1.6 Ausschlussgründe
 - Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung
 - Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A
- 5 **Los**
- 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001
 - Titel: Entwicklung eines Prototyps BIM-Model Digitaler Zwilling
 - Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindun-

gen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit. Die HafenCity Universität Hamburg (HCU) wurde 2006 gegründet und ist auf Architektur, Stadtplanung, Ingenieur- und Umweltwissenschaften spezialisiert. Sie befindet sich im modernen Stadtteil HafenCity und verfolgt ein interdisziplinäres Lehr- und Forschungskonzept mit Fokus auf nachhaltige Stadtentwicklung. Die HCU bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an, legt Wert auf praxisnahe Ausbildung und kooperiert eng mit der Industrie. Die Hochschule verfügt über moderne Labor- und Werkstatteinrichtungen und fördert internationale Erfahrungen für Studierende. Sie ist eine zentrale Institution für die Gestaltung urbaner Zukunft. Die Universität Hamburg führt als zentrale Vergabestelle für die HafenCity Universität Hamburg (HCU) ein offenes Verfahren für eine Lieferleistung durch. Es ist vorgesehen einen digitalen Zwilling der öffentlich zugänglichen Bereiche der Gleishalle im Oberhafen (Stockmeyerstraße 43, 20457 Hamburg) zu erstellen. Ziel des Gesamtprojektes FPO Plus ist es, Fahrplanoptimierungen und eine Personenflusssteuerung von Passagieren in einem Gebäude (Bahnhof) umzusetzen. Um dies zu ermöglichen, gibt es eine Reihe vom Teilprojekten die grundlegend folgenden Ziele verfolgen: a. Integration von vorhandenen Daten, die durch einen Bahnbetreiber bereitgestellt werden b. Ausstattung eines Gebäudes (Bahnhofs) mit Sensorik zu Ermittlung von Kapazitätsauslastung in bestimmten Gebäudesegmenten c. Ausstattung eines Gebäudes (Bahnhofs) mit Sensorik (5G-Netzwerk) zu Ermittlung der eigenen Position in Abwesenheit von GPS-Positionierungsdiensten d. Navigation im Gebäude auf Basis der integrierten Daten sowie der zusätzlich erfassten Sensordaten e. Vorhersagen und Simulation von Auswirkungen von externen Witterungsbedingungen, Großereignissen etc. auf das Passagierverhalten.

Interne Kennung:

35c96aa6-5024-42b9-bb4c-c6a5de9a9bc9

- 5.1.1 Zweck
 - Art des Auftrags: Lieferungen
 - Hauptklassifizierungscode (cpv): 48000000
 - Softwarepaket und Informationssysteme
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
 - Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
 - Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
 - Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
 - Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
 - Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung

5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Beschreibung: Preis

{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimension}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)

Zuschlagskriterium — Zahl: 30

Kriterium:

Art: Qualität

Bezeichnung: Leistungsbewertung gemäß Kriterienkatalog

Beschreibung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/subproject/d1bc348d-763a-4801-b0ef-560251c0ee2d/awardcriteria>

{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimension}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)

Zuschlagskriterium — Zahl: 70

5.1.11 Auftragsunterlagen

Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch

Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 23/05/2025 12:00 +02:00

Internetadresse der Auftragsunterlagen:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/d1bc348d-763a-4801-b0ef-560251c0ee2d>

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/d1bc348d-763a-4801-b0ef-560251c0ee2d>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Nebenangebote: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig

Frist für den Eingang der Angebote:

02/06/2025 09:00 +02:00

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 59 Tag

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 VgV. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten. Für die Eignung des Auftragnehmers sind die Angaben in der Unterlage Erklärungen über die Eignung und Auftragsdurchführung verpflichtend auszufüllen und zu beachten, diese beinhalten u.a.: a) Eignung zur Berufsausübung: Angaben zur Präqualifizierung

und/ oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z.B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. b) Eignung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als

Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. c) Eignung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit: Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich
Aufträge werden elektronisch erteilt: ja
Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Informationen über die Überprüfungsfristen: Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichendes Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

936

Dienstag, den 20. Mai 2025

Amtl. Anz. Nr. 39

8 **Organisationen**

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg
Identifikationsnummer:
eda1348a-8bb6-49d9-b8ca-d771eb9e0cc1
Abteilung: Strategischer Einkauf Postanschrift:
Mittelweg 124 Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20148
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Strategischer Einkauf
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Telefon: +49 40428382361
Fax: +49 40239512234
Internet-Adresse: <https://uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der
Finanzbehörde
Identifikationsnummer:
fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10
Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080
Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die
Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg –
Strategischer Einkauf
Identifikationsnummer:
0c2e47ca-4082-44a8-a903-e3a2a8b19d0d
Abteilung: Strategischer Einkauf
Postanschrift: Mittelweg 124
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20148
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Strategischer Einkauf
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Telefon: +49 40428382361
Fax: +49 40239512234
Internet-Adresse: <http://www.uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über
das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
6936235e-1dbb-4562-8916-af49469b0adc – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
30/04/2025 14:21 +02:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell
verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 5. Mai 2025

Universität Hamburg

581